



Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Struktur der künftigen Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist durch das am 8. November 2019 verabschiedete Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz vorgegeben. Nach einem inhaltlich festgelegten Studium kann nach dem Masterabschluss die Approbationsprüfung erfolgen und anschließend eine Weiterbildung absolviert werden. Dafür müssen wir jetzt eine Weiterbildungsordnung erarbeiten, in unseren Gremien diskutieren und verabschieden. Weitgehende Einigkeit besteht darin, dass etwa gleichgewichtige Weiterbildungszeiten in der ambulanten und stationären Versorgung absolviert werden sollen und die Möglichkeit zur Weiterbildung in anderen Bereichen, z. B. Jugendhilfe und Rehabilitation, angeboten werden. Dadurch wird deutlich, dass wir auf dem Hintergrund eines breiten Berufsbilds unseren Versorgungsbeitrag und unsere Kompetenzen in allen diesen Bereichen gut qualifiziert erbringen können.

Unser Ziel ist es, dass wir nach der Weiterbildung für alle psychotherapeutischen Aufgaben in der ambulanten Versorgung vorbereitet sind. Aber auch in der stationären Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sind wir fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die – so auch in der Gesetzesbegründung – dafür ausgebildet werden, auch Leitungsaufgaben

und -funktionen übernehmen zu können. Um dies umzusetzen, wird noch viel politische Arbeit erforderlich sein. Sicher ist jedoch, dass nur, wenn Perspektiven für verantwortungsvolle Aufgaben gegeben sind, die Arbeit im Krankenhaus und in Rehakliniken attraktiv für unsere Berufsgruppe werden wird.

Diese Reform der Psychotherapeutenausbildung, an der noch manches bemängelt werden kann, bietet uns die Möglichkeit, unseren Beruf in der öffentlichen Diskussion noch stärker erkennbar zu machen und zu verdeutlichen, dass wir als Berufsgruppe die Herausforderung wahrnehmen, allen Menschen mit psychischen Erkrankungen in sämtlichen Lebensbereichen therapeutisch zur Verfügung zu stehen. Hier ist sicher noch viel verbesserungswürdig, wir werden diese Entwicklung nach Kräften voranbringen und alle unterstützen, die hierzu beitragen wollen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine erholsame Weihnachtszeit, schöne Weihnachtstage, einen guten Rutsch sowie alles Gute für das nächste Jahr!

Ihr Kammervorstand

Dietrich Munz, Martin Klett,
Dorothea Groschwitz, Birgitt Lackus-Reitter und
Roland Straub

Vertreterversammlung (VV) am 18./19. Oktober 2019

Am ersten Tag der VV stand das Thema „Änderung der Weiterbildungsordnung: Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie“ im Mittelpunkt. Der Referent zu diesem Tagesordnungspunkt, Dr. Paul Nilges, stellte seine Arbeit als Schmerzpsychotherapeut und die Besonderheiten der Schmerzpsychotherapie vor.

In der Diskussion wurden Bedenken gegenüber einer Weiter- statt Fortbildung geäußert, insbesondere bezüglich des hohen Aufwands und der Dominanz verhaltenstherapeutischer Verfahren. Auch wurde eine mögliche Einschränkung der Behandlungskompetenz „Schmerz“ auf solche Kolleginnen befürchtet, die eine Weiterbildung nachweisen. Diese Bedenken wurden in der Diskussion teilweise relativiert, und



Plenum der Vertreterversammlung der LPK Baden-Württemberg

auch die positiven Aspekte einer Weiterbildungsregelung gegenübergestellt, insbesondere mögliche sozialrechtliche Vorteile, die sich alleine aus einer Fort-

bildung nicht ergeben können. Mit großer Mehrheit stimmte die VV dann dem Antrag auf Aufnahme des Bereichs „Spezielle Schmerzpsychotherapie“

in die Weiterbildungsordnung der LPK Baden-Württemberg zu.

Anschließend referierte Kammerpräsident Dr. Dietrich Munz zum aktuellen Stand der Reform der Psychotherapeutenausbildung. Er stellte die wesentlichen Inhalte des Gesetzes dar, nannte auch die Punkte, an denen Nachbesserungsbedarf besteht, insbesondere die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung, für die weiterhin zusätzliche finanzielle Mittel über die im Gesetz vorgesehene Finanzierung aus den Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung gefordert werden müssen. Des Weiteren fehle im Gesetz eine Übergangsregelung für nach aktueller Regelung approbierte Psychotherapeutinnen und die Vergütung der derzeitigen PiA während des praktischen Jahrs sei zu gering.



Vortrag Dr. Dietrich Munz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Dr. Munz berichtete dann über den Sachstand zur Reform der Musterwei-



Haushaltsausschussvorsitzender Michael Reisch beim Vortrag über die Kammerfinanzen

terbildungsordnung (MWBO) und stellte den Projektplan dazu vor. Er erwähnte, dass einen Tag vor der VV der Entwurf einer Approbationsordnung vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt wurde, deren wichtigste Punkte er dann am zweiten VV-Tag vorstellte.

Nach der Approbationsordnung sollen Grundkompetenzen erworben werden, um dann vertiefte Psychotherapie und versorgungsrelevante Kompetenzen in der Weiterbildung zu erwerben. Der Entwurf enthält auch Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung im Bachelor und Master. Die Diskussion über das Projekt MWBO der BPtK wurde am zweiten Tag der VV erneut aufgenommen. Im Frühjahr 2020 sollen ersten Ergebnisse der Projektarbeit vorgestellt werden. Die LPK wird in die Projektarbeit durch die Ausschüsse eingebunden, die zu den Ergebnissen der

Arbeitsgruppen der BPtK Stellung nehmen können.

Nach dem Bericht der Wirtschaftsprüferin stand die Diskussion im Zeichen des Kammerhaushaltes, zu dem der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, Michael Reisch, die aktuellen Daten referierte. Der Jahresabschluss 2018 wurde genehmigt und die Rechnungsführerin mit dem gesamten Vorstand entlastet.

Eine Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung, nach der der Vorstand nach 13 Jahren erstmals eine höhere Entschädigung erhalten soll, wurde mit Mehrheit angenommen.

Anschließend wurde die vom Berufsausschuss überarbeitete Berufsordnung diskutiert und abgestimmt. Die Berufsordnung wurde gegendert und zum Punkt „Online-Therapien“ präzisiert.

Treffen LPK-Vorstand mit Neuapprobierten

Am 11. Oktober 2019 fand im Hotel Maritim in Stuttgart ein Treffen des LPK-Vorstands mit den in den zurückliegenden zwei Jahren neuapprobierten Kolleginnen statt.

Kammerpräsident Dr. Munz berichtete zunächst in einem Impulsreferat zu den Strukturen des Kammer- und KV-Systems auf Landes- und Bundesebene und erläuterte die Aufgaben der Kam-

mer, Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse etc.

Daraus entwickelte sich eine lebhafte und differenzierte Frage- und Diskussionsrunde zu den Themen Fortbildung, tarifliche Eingruppierungen, Niederlassung, Besteuerung und zur Reform der Psychotherapeutenausbildung.

Es konnte ein guter Kontakt zwischen Kammervorstand und den neuen Kol-

leginnen hergestellt werden, aus dem der Wunsch nach weiterem Austausch miteinander entstand. Der Vorstand der LPK BW überlegt noch, wie eine Verbesserung der Vernetzung zu erreichen ist.

Die nächste Veranstaltung dieser Art soll in jedem Fall im Herbst 2020 stattfinden.

Neuerungen in der Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung: Broschüre (FAQs) erweitert und aktualisiert

Nach wie vor ist es für Menschen mit geistiger Behinderung und psychischen Störungen bzw. deren Angehörige **besonders schwierig, einen ambulanten Therapieplatz zu finden**. Immer mehr Anfragen werden aktuell dazu an die Kammer gerichtet, hier weiterzuhelfen. Um die unbefriedigende Versorgungssituation zu verbessern, wurde bereits 2015 ein Arbeitskreis von Expertinnen einberufen, der sich seitdem regelmäßig trifft, regionale Fortbildungen organisiert, Qualitätszirkel initiiert und aufbaut. Eine Liste von niedergelassenen Kolleginnen, die Kompetenz und Erfahrung haben in der Arbeit mit Menschen mit intellektuellen Entwicklungsstörungen, wurde angelegt. Diese Liste wird von Betroffenen bei der Kammer häufig angefragt und soll fortlaufend aktualisiert und erweitert werden.

In den letzten beiden Jahren sind einige gesetzliche Regelungen in Kraft

getreten, die zu Verbesserungen im Versorgungsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung geführt haben. Der Arbeitskreis hat nun diese Neuerungen in seiner Broschüre aufgenommen.

Die **Broschüre mit FAQs zum Thema „Psychotherapie bei Menschen mit einer intellektuellen Entwicklungsstörung (geistiger Behinderung)“** wurde **ergänzt** durch Hinweise auf Neuerungen bei den abrechenbaren EBM-Ziffern (u. a. Beantragung von Bezugspersonenstunden, mehr Sprechstunden und Probatorik). Zudem gibt es fachliche Informationen zur Autismus-Spektrum-Störung (ASS) und Störung der intellektuellen Entwicklung sowie zur Elternschaft bei Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die neueste Version der Broschüre können Sie unter dem nebenan genannten Link downloaden.

Liebe Kammermitglieder, wenn Sie sich für diese Arbeit engagieren wollen oder vorhaben sich hier mehr zu engagieren, dürfen Sie sich sehr gerne auf die Liste setzen lassen. Dazu senden Sie uns einfach das ausgefüllte Formular (Download und Infos unter: <https://www.lpk-bw.de/behinderung>). Dies kann Angehörigen bei Anfragen helfen, gezielter einen regionalen Therapieplatz zu finden. Die Anfragen von Betroffenen bzw. deren Angehörigen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Geschäftsstelle

Jägerstr. 40
70174 Stuttgart
Mo.-Do. 9.00–12:00, 13.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr
Tel.: 0711/674470–0
Fax: 0711/674470–15
info@lpk-bw.de
www.lpk-bw.de

Beitragstabelle 2020 vom 2. Dezember 2019

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg vom 16. März 1995 (GBl. 1995, S. 313), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg und die Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. BW v. 29. Dezember 2015, S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 19. Oktober 2019 die folgende Beitragstabelle 2020 beschlossen:

A. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 der Umlageordnung wird festgesetzt:

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der Landespsychotherapeutenkammer im Jahr 2020 wird für alle Mitglie-

der eine Umlage (Regelbeitrag) von 440,00 Euro erhoben. Der ermäßigte Regelbeitrag I beträgt 264,00 Euro, der ermäßigte Regelbeitrag II 176,00 Euro und der Mindestbeitrag 110,00 Euro.

2. Freiwillige Mitglieder, die sich in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) befinden, haben null Euro zu entrichten
3. Mitglieder, die auch als Ärztin oder Arzt approbiert sind, zahlen einen Beitrag von 220,00 Euro.
4. Freiwillige Mitglieder zahlen einen Beitrag von 220,00 Euro.

B. Die Beitragstabelle 2020 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, zugleich tritt die Beitragstabelle 2019 vom 12. November 2018 (Psychotherapeutenjournal 4/2018, Seite 387) außer Kraft.

Vorstehende Beitragstabelle 2020 der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vom 11. November 2019, Az.: 31-5415.5-003/1, hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 2. Dezember 2019

gez. Dr. Dipl.-Psych. Dietrich Munz
Präsident

Sechste Satzung zur Änderung der Umlageordnung vom 2. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 9, 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl., S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg und der Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. BW v. 29. Dezember 2015, S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer

Die Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter, S. 2), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2019 (Psychotherapeu-

tenjournal 2/2019, S. 182) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Änderungen:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtige, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder im aktuellen Beitragsjahr vollenden werden und die Voraussetzungen für die Einstufung in den Mindestbeitrag erfüllen, können diese Einstufung unter Befreiung von der Nachweispflicht für das aktuelle und die zukünftigen Beitragsjahre beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn sie in den beiden der Antragstellung vorausgegangenen Beitragsjahren den Nachweis geführt haben, keine oder nur noch geringfügige Einkünfte (§ 2 Abs. 6 S. 4) aus der Berufstätigkeit zu erzielen. Unbeschadet davon bleiben die Verpflichtungen gemäß der Meldeordnung der Kammer.“

Artikel 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Umlageordnung in der

zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Umlageordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 11. November 2019, Az.:31-5415.5-003/1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, den 2. Dezember 2019

gez. Dr. Dipl.-Psych. Dietrich Munz
Präsident